

Strafrecht AT II

Übertretung, Verjährung, Strafantrag

Prof. Dr. Marc Thommen

1. Einleitung
2. Gast
3. Fragen
4. Breakout
5. Rückblick
6. Prüfung

Strafrecht AT II – FS 2021

Datum	Gegenstand
23.02.2021	Einführung
02.03.2021	Einführung Strafarten
16.03.2021	Bedingte Strafen, Strafzumessung, Konkurrenz
30.03.2021	Grundlagen Massnahmen, stationäre therapeutische (Sucht-)Behandlung, junge Erwachsene
20.04.2021	Ambulante Massnahmen, Verwahrung, Einziehung
04.05.2021	Einziehung, Vollzug
25.05.2021	Übertretung, Verjährung, Strafantrag

Michael Schaepman

- Vielen herzlichen Dank, dass Sie mich für den Lehrpreis 2021 nominiert haben!



1. Einleitung
2. **Gast**
3. Fragen
4. Breakout
5. Rückblick
6. Prüfung

Thomas Fleischer

- Studium Universität Zürich
- Lic. iur. 2002
- Auditor/Jur. Sekretär BGZ 2002-2006
- Rechtsanwaltspatent/Zürich 2006
- Gerichtsschreiber OG/ZH 2007-2010
- Bezirksrichter/ZH seit 2010



1. Einleitung
2. Gast
3. Fragen
4. Breakout
5. Rückblick
6. Prüfung

Kann ein Minderjähriger eine
Strafanzeige/einen Strafantrag stellen?



tweedback

Wir lieben Feedback

Art. 30 Antragsrecht

¹ Ist eine Tat nur auf Antrag strafbar, so kann jede Person, die durch sie verletzt worden ist, die Bestrafung des Täters beantragen.

Antragsberechtigte Person

² Ist die verletzte Person handlungsunfähig, so ist ihr gesetzlicher Vertreter zum Antrag berechtigt...

³ Ist die verletzte Person minderjährig ... so ist auch sie zum Antrag berechtigt, wenn sie urteilsfähig ist.

Handlungsunfähige/Tote

⁴ Stirbt die verletzte Person... so steht das Antragsrecht jedem Angehörigen zu.

⁵ Hat eine antragsberechtigte Person ausdrücklich ...verzichtet, so ist ihr Verzicht endgültig.

Endgültigkeit Verzicht

Art. 30 Antragsrecht

¹ Ist eine Tat nur auf Antrag strafbar, so kann jede Person, die durch sie verletzt worden ist, die Bestrafung des Täters beantragen.

² Ist die verletzte Person handlungsunfähig, so ist ihr gesetzlicher Vertreter zum Antrag berechtigt...

³ Ist die verletzte Person minderjährig ... so ist auch sie zum Antrag berechtigt, wenn sie urteilsfähig ist.

⁴ Stirbt die verletzte Person... so steht das Antragsrecht jedem Angehörigen zu.

⁵ Hat eine antragsberechtigte Person ausdrücklich ...verzichtet, so ist ihr Verzicht endgültig.

StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

The logo consists of the letters 'StGB' in a large, bold, black serif font. Below it, the words 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' are written in a smaller, black, sans-serif font, stacked vertically. The entire logo is centered within a white rounded rectangle, which is itself centered on a light gray background.

Antragsdelikte – Offizialdelikte

- Offizialmaxime: Behörden verfolgen von Amtes wegen
- Ausnahme Antragsdelikte: Verfolgung nur auf Antrag der berechtigten Person
- Antrags- ≠ Bagatelledelikte
- Verhandlungspotential



Strafantrag:

Urteilsfähige Minderjährige

Strafanzeige:

Jedermann, auch urteilsunfähiges Kind.



tweedback

Wir lieben Feedback

Kann das Gefängnis die Post der
Gefangenen anschauen? Also gilt das
Briefgeheimnis im Gefängnis?



tweedback

Wir lieben Feedback

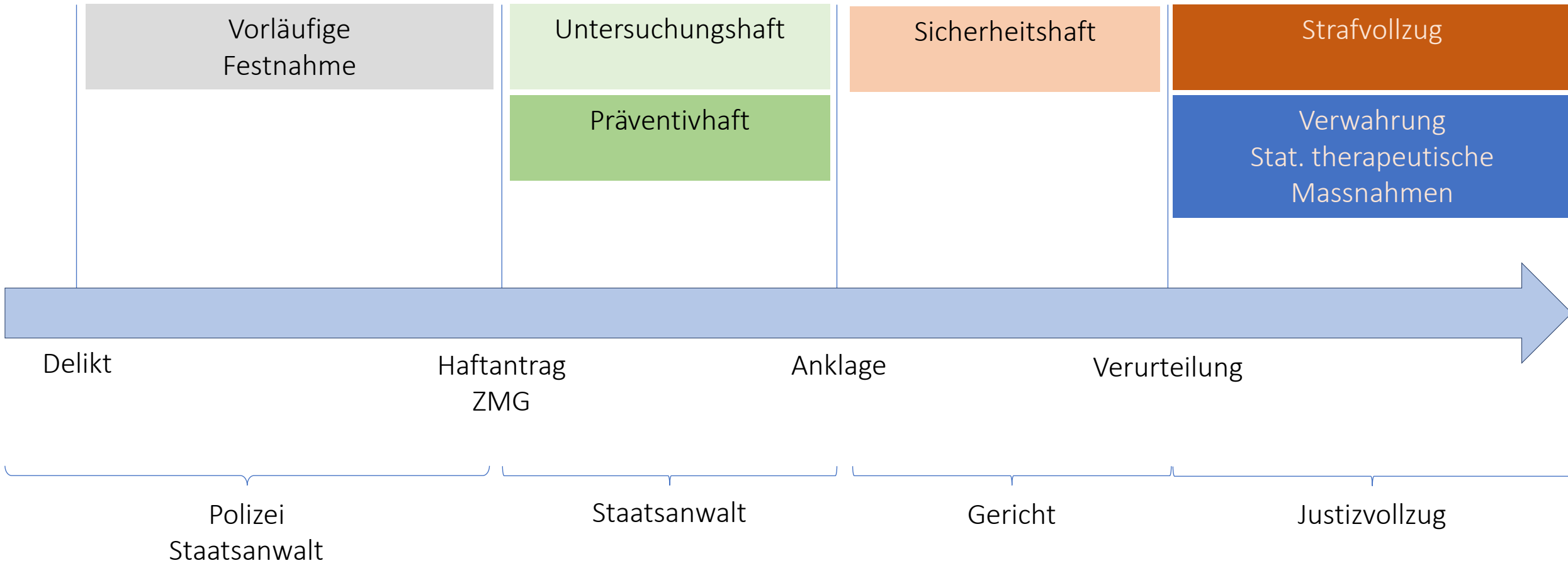
Art. 235 StPO – Vollzug der Haft

3 Die Verfahrensleitung kontrolliert die ein- und ausgehende Post, mit Ausnahme der Korrespondenz mit Aufsichts- und Strafbehörden. Während der Sicherheitshaft kann sie diese Aufgabe der Staatsanwaltschaft übertragen.

4 Die inhaftierte Person kann mit der Verteidigung frei und ohne inhaltliche Kontrolle verkehren.



Freiheitsentzug



1. Einleitung
2. Gast
3. Fragen
4. **Breakout**
5. Rückblick
6. Prüfung

Wenn jemand eine Suchttherapie nicht will, kann man dies ja nicht erzwingen. Muss er die Freiheitsstrafe dann absitzen? (Ist dann ja eine Art von harte Suchttherapie, wenn er im Gefängnis ist)



Fallstudie

- Schweizer (47) soll mehrfach in Kellerabteile eingebrochen sein, an Bahnhöfen Selecta-Automaten beschädigt haben, um an das Münz ranzukommen und einige Ladendiebstähle begangen haben.
- Versucher/Vollendeter Verkauf abgepackter Heroin-Portionen an Drogensüchtige (Total 100 Gramm Heroingemisch/15 Gramm reines Heroin).



Fallstudie

- Geständig, zahlreiche Vorstrafen wegen ähnlicher Delikte.
- Gutachten: langjährige Suchtproblematik, ohne professionelle Hilfe werde er diese kaum überwinden können.
- Aus medizinischer Sicht optimal wäre ein mehrmonatiger Aufenthalt in einer Entzugsklinik.



Fallstudie

- Eine ambulante Behandlung sei möglich, aber nicht optimal. Theoretisch könne diese auch hinter Gefängnismauern stattfinden, doch sie es fraglich, ob der Beschuldigte sich im Gefängnis dafür motivieren könne.



Fallstudie

- Hauptverhandlung erklärt der Beschuldigte, es gehe ihm deutlich besser.
- Er habe seit Monaten keine Drogen konsumiert und sei weg von der Stadt Zürich ins Toggenburg gezogen, wo er von seiner IV-Rente lebe.
- Seine Verteidigerin reicht einen Bericht eines Psychologen einer Suchtberatungsstelle ein.



Fallstudie

- Bericht attestiert, dass er Termine regelmässig wahrnehme und motiviert sei, sein Suchtproblem zu überwinden.
- Auf die Frage, ob er sich einen Aufenthalt in einer Entzugsklinik vorstellen könne, verdreht Beschuldigter die Augen und führt aus, da gehe er lieber ins Gefängnis.



Fallstudie

- Welche Überlegungen stellt das Gericht in der Urteilsberatung an?



Strafe

- I. Anwendbares Recht
- II. Abstrakter Strafraum
 - 1. Ordentlicher
 - 2. Erweiterter/unten: Strafmilderung
Erweiterter/oben: Strafschärfung
- III. Strafzumessung
 - 1. Einsatzstrafe (Schwerstes Delikt)
 - a. Objektive Tatkomponente
 - b. Subjektive Tatkomponente
 - 2. (Weitere Delikte)
 - a. Objektive Tatkomponente
 - b. Subjektive Tatkomponente
 - 3. Täterkomponente
 - 4. Fazit Strafhöhe
 - 5. Strafart
- IV. Massnahme
- V. Vollzug
- VI. Widerruf



Strafe

- I. Anwendbares Recht
- II. Abstrakter Strafraum
 - 1. Ordentlicher
 - 2. Erweiterter/unten: Strafmilderung
Erweiterter/oben: Strafschärfung
- III. Strafzumessung
 - 1. Einsatzstrafe (Schwerstes Delikt)
 - a. Objektive Tatkomponente
 - b. Subjektive Tatkomponente
 - 2. (Weitere Delikte)
 - a. Objektive Tatkomponente
 - b. Subjektive Tatkomponente
 - 3. Täterkomponente
 - 4. Fazit Strafhöhe
 - 5. Strafart
- IV. Massnahme
- V. Vollzug
- VI. Widerruf



Art. 19 BetmG

1 Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer...

c. Betäubungsmittel unbefugt veräussert...

2 Der Täter wird mit einer Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr, womit eine Geldstrafe verbunden werden kann, bestraft, wenn er:

a. weiss oder annehmen muss, dass die Widerhandlung mittelbar oder unmittelbar die Gesundheit vieler Menschen in Gefahr bringen kann



BGE 119 IV 180

Art. 19 Ziff. 2 lit. a BetmG: Bei einem Heroingemisch ist ein schwerer Fall unter dem Gesichtspunkt der Menge erst dann anzunehmen, wenn der im Gemisch enthaltene reine Drogenwirkstoff mindestens 12 Gramm beträgt.



Strafraahmen

Ordentlicher Strafraahmen:

Freiheitsstrafe 1 -20 Jahre

Strafe

- I. Anwendbares Recht
- II. Abstrakter Strafraum
 - 1. Ordentlicher
 - 2. Erweiterter/unten: Strafmilderung
Erweiterter/oben: Strafschärfung
- III. Strafzumessung
 - 1. Einsatzstrafe (Schwerstes Delikt)
 - a. Objektive Tatkomponente
 - b. Subjektive Tatkomponente
 - 2. (Weitere Delikte)
 - a. Objektive Tatkomponente
 - b. Subjektive Tatkomponente
 - 3. Täterkomponente
 - 4. Fazit Strafhöhe
 - 5. Strafart
- IV. Massnahme
- V. Vollzug
- VI. Widerruf



Strafmilderung

- Strafmilderungsgründe (Art. 48)
- Unterlassung (Art. 11 IV)
- Notwehrexzess (Art. 16 I)
- Notstandsexzess (Art. 18 I)
- Verminderte Schuldfähigkeit (Art. 19 II)
- Vermeidbarer Rechtsirrtum (Art. 21 S. 2)
- Versuch (Art. 22)
- Rücktritt/tätige Reue (Art. 23)
- Versuchte Anstiftung (Art. 24 II)
- Gehilfenschaft (Art. 25)
- Teilnahme am Sonderdelikt (Art. 26)
- Leichte einfache Körperverletzung (Art. 123 Ziff. 1 Abs. 2)
- Rücknahme Ehrverletzung (Art. 173 Ziff. 4)
- ...

Generelle Strafmilderungsgründe

Strafmilderungsgründe aus StGB AT I

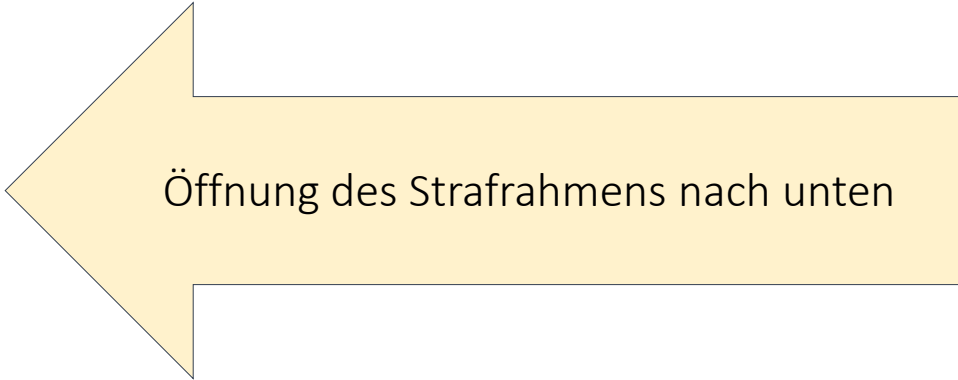
Strafmilderungsgründe aus StGB BT

Wirkung Strafmilderung (Art. 48a)

Art. 48a – Wirkung

¹ Mildert das Gericht die Strafe, so ist es nicht an die angedrohte Mindeststrafe gebunden.

² Das Gericht kann auf eine andere als die angedrohte Strafart erkennen, ist aber an das gesetzliche Höchst- und Mindestmass der Strafart gebunden.



Öffnung des Strafrahmens nach unten

Wirkung Strafmilderung (Art. 48a)

Art. 48a – Wirkung

¹ Mildert das Gericht die Strafe, so ist es nicht an die angedrohte Mindeststrafe gebunden.

² Das Gericht kann auf eine andere als die angedrohte Strafart erkennen, ist aber an das gesetzliche Höchst- und Mindestmass der Strafart gebunden.



Strafe

- I. Anwendbares Recht
- II. Abstrakter Strafraum
 - 1. Ordentlicher
 - 2. Erweiterter/unten: Strafmilderung
Erweiterter/oben: Strafschärfung
- III. Strafzumessung
 - 1. Einsatzstrafe (Schwerstes Delikt)
 - a. Objektive Tatkomponente
 - b. Subjektive Tatkomponente
 - 2. (Weitere Delikte)
 - a. Objektive Tatkomponente
 - b. Subjektive Tatkomponente
 - 3. Täterkomponente
 - 4. Fazit Strafhöhe
 - 5. Strafart
- IV. Massnahme
- V. Vollzug
- VI. Widerruf



Strafschärfung

Art. 49 Abs. 1 – Konkurrenz

Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen. Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen. Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Strafart gebunden.

StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

The logo consists of the letters 'StGB' in a large, bold, black serif font. Below it, the words 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' are written in a smaller, black, sans-serif font, stacked on two lines. The entire logo is centered within a white rounded rectangle, which is itself centered on a light gray background.

Strafschärfung (Art. 49)

Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt,

so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen.

Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen.

Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Strafart gebunden.

Definition Deliktsmehrheit

Rechtsfolge Deliktsmehrheit:
Strafschärfung

Strafe

- I. Anwendbares Recht
- II. Abstrakter Strafraum
 - 1. Ordentlicher
 - 2. Erweiterter/unten: Strafmilderung
Erweiterter/oben: Strafschärfung
- III. Strafzumessung
 - 1. Einsatzstrafe (Schwerstes Delikt)
 - a. Objektive Tatkomponente
 - b. Subjektive Tatkomponente
 - 2. (Weitere Delikte)
 - a. Objektive Tatkomponente
 - b. Subjektive Tatkomponente
 - 3. Täterkomponente
 - 4. Fazit Strafhöhe
 - 5. Strafart
- IV. Massnahme
- V. Vollzug
- VI. Widerruf



Strafzumessung (Art. 47)

¹ Das Gericht misst die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu.

Es berücksichtigt das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters.

² Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden.

Strafzumessung (Art. 47)

¹ Das Gericht misst die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu.

Es berücksichtigt das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters.

² Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden.

Verschuldensprinzip

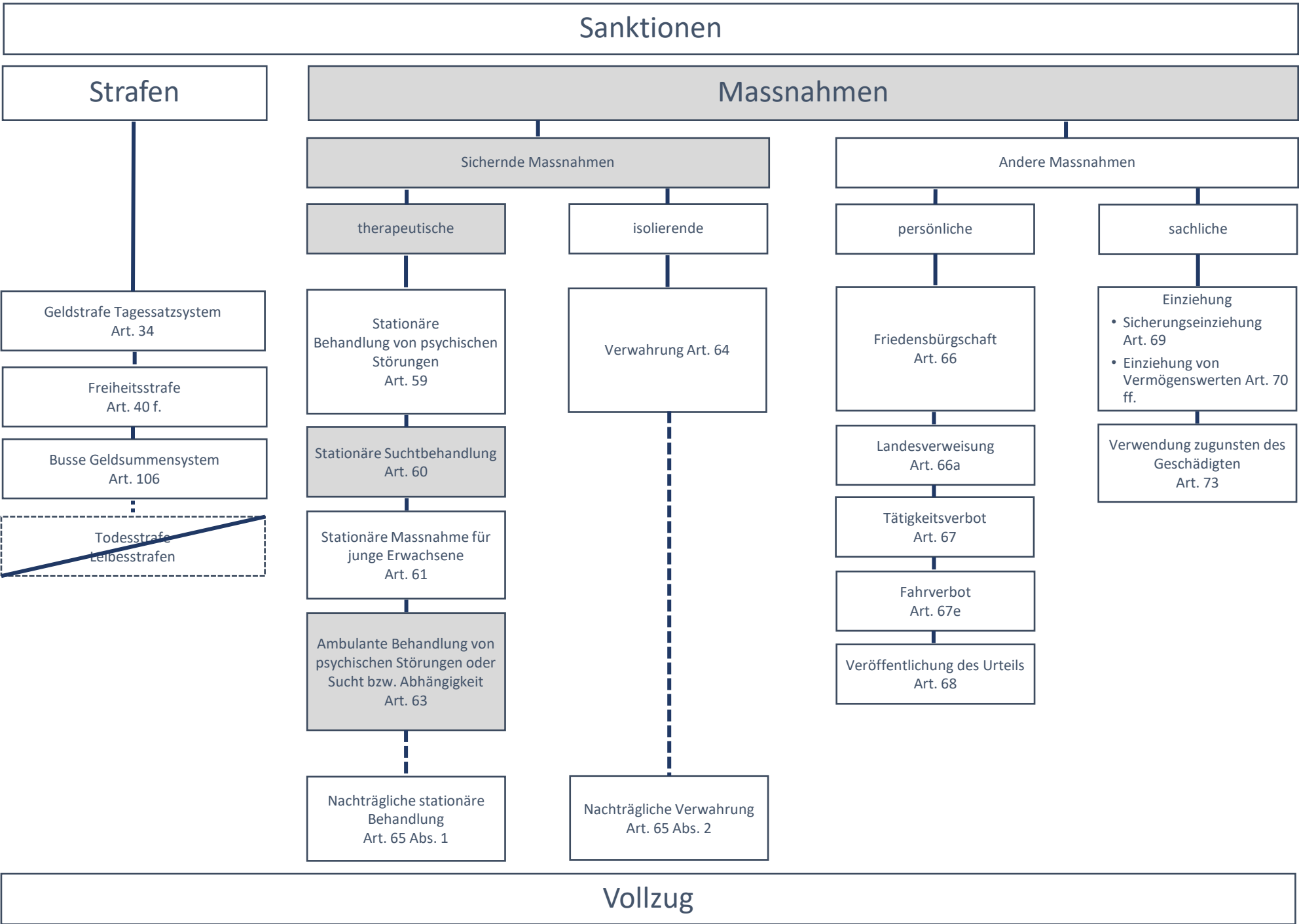
«Täterbezogenes» Verschulden

«Tatbezogenes» Verschulden

Strafe

- I. Anwendbares Recht
- II. Abstrakter Strafraum
 - 1. Ordentlicher
 - 2. Erweiterter/unten: Strafmilderung
Erweiterter/oben: Strafschärfung
- III. Strafzumessung
 - 1. Einsatzstrafe (Schwerstes Delikt)
 - a. Objektive Tatkomponente
 - b. Subjektive Tatkomponente
 - 2. (Weitere Delikte)
 - a. Objektive Tatkomponente
 - b. Subjektive Tatkomponente
 - 3. Täterkomponente
 - 4. Fazit Strafhöhe
 - 5. Strafart
- IV. **Massnahme**
- V. Vollzug
- VI. Widerruf





Art. 60 – Stationäre Suchtbehandlung

¹ Ist der Täter von Suchtstoffen oder in anderer Weise abhängig, so kann das Gericht eine stationäre Behandlung anordnen, wenn:

- a. der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit seiner Abhängigkeit in Zusammenhang steht; und
- b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit der Abhängigkeit in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

² Das Gericht trägt dem Behandlungsgesuch und der Behandlungsbereitschaft des Täters Rechnung.

Spezielle Voraussetzungen

- Abhängigkeit
- Verbrechen/Vergehen/(Übertretungen)
- «Symptomtat»
- Eignung zur Deliktsprävention
- (Behandlungswunsch)

Allgemeine Voraussetzungen

- Begutachtung (56 III)
- Behandlungsbedürftigkeit (56 I b)
- Sicherung Allgemeinheit (56 Abs1 b)
- Vollzugsmöglichkeit (56 V)

Art. 63 – Ambulante Behandlung

Spezielle Voraussetzungen

- Schwere psychische Störung (Art. 59)
- Abhängigkeit (Art. 60)
- Verbrechen/Vergehen/Übertretung
- «Symptomtat»
- Eignung zur Deliktsprävention

Allgemeine Voraussetzungen

- Begutachtung (Art. 56 III)
- Behandlungsbedürftigkeit (Art. 56 Abs. 1 lit. b)
- Sicherung Allgemeinheit (Art. 56 Abs. 1 lit. b)
- Vollzugsmöglichkeit (Art. 56 Abs. 5)

¹ Ist der Täter psychisch schwer gestört, ist er von Suchtstoffen oder in anderer Weise abhängig, so kann das Gericht anordnen, dass er nicht stationär, sondern ambulant behandelt wird, wenn:

- a. der Täter eine mit Strafe bedrohte Tat verübt, die mit seinem Zustand in Zusammenhang steht; und
- b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit dem Zustand des Täters in Zusammenhang stehender Taten begegnen

Art. 63 – Ambulante Behandlung

Ambulante Massnahme

- Während des Vollzugs
- Nach dem Vollzug
- Anstelle des Vollzugs (63 II)



Art. 57 – Verhältnis Massnahmen zu Strafen

1 Sind die Voraussetzungen sowohl für eine Strafe wie für eine Massnahme erfüllt, so ordnet das Gericht beide Sanktionen an.

2 Der Vollzug einer Massnahme nach den Artikeln 59-61 geht einer zugleich ausgesprochenen ... vollziehbaren Freiheitsstrafe voraus...

3 Der mit der Massnahme verbundene Freiheitsentzug ist auf die Strafe anzurechnen

dualistisch...



...vikariierend



Anrechnung Freiheitsentzug

Strafe

- I. Anwendbares Recht
- II. Abstrakter Strafraum
 - 1. Ordentlicher
 - 2. Erweiterter/unten: Strafmilderung
Erweiterter/oben: Strafschärfung
- III. Strafzumessung
 - 1. Einsatzstrafe (Schwerstes Delikt)
 - a. Objektive Tatkomponente
 - b. Subjektive Tatkomponente
 - 2. (Weitere Delikte)
 - a. Objektive Tatkomponente
 - b. Subjektive Tatkomponente
 - 3. Täterkomponente
 - 4. Fazit Strafhöhe
 - 5. Strafart
- IV. Massnahme
- V. Vollzug
- VI. Widerruf



Art. 42 – Bedingte Strafen

¹ Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten.

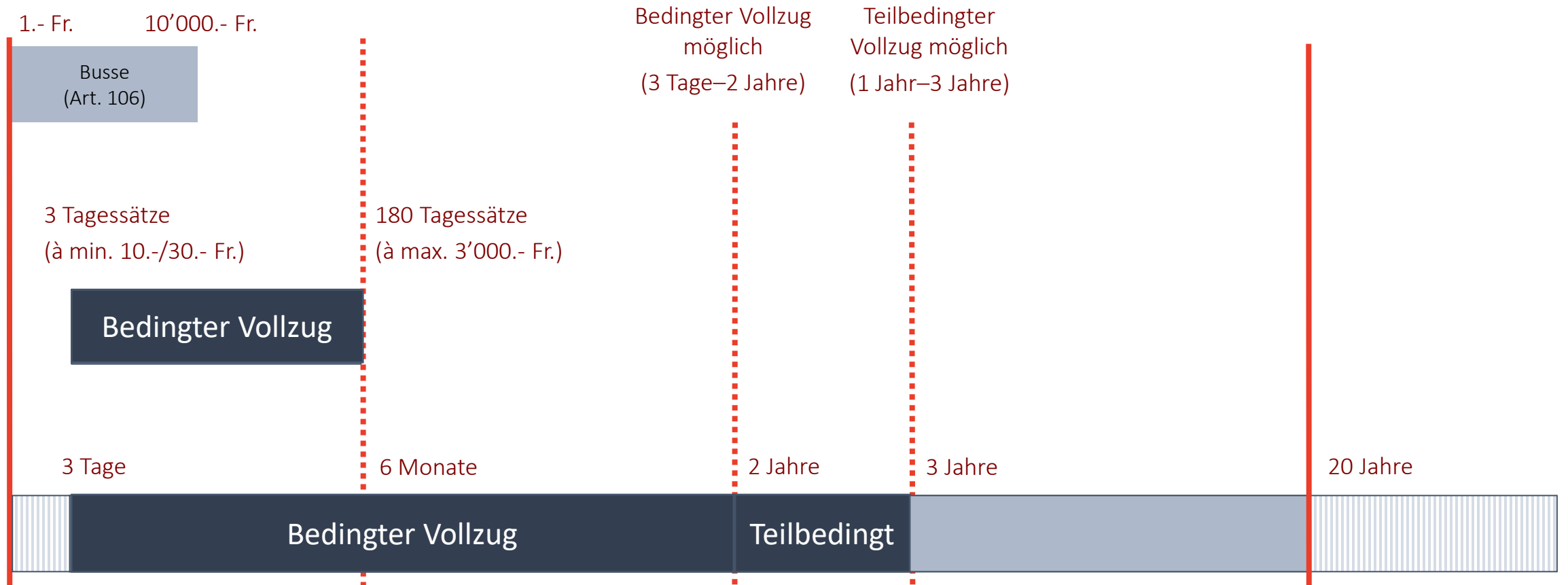


Objektiver Anwendungsbereich bed. Vollzug

The diagram consists of a large blue bracket on the right side of the text. It is divided into two sections by a horizontal line. The top section is labeled 'Objektiver Anwendungsbereich bed. Vollzug' and the bottom section is labeled 'Subjektive Voraussetzungen bed. Vollzug'. The text on the left is also divided into two parts by a horizontal line, with the top part corresponding to the top section of the bracket and the bottom part corresponding to the bottom section.

Subjektive Voraussetzungen bed. Vollzug

Objektiver Anwendungsbereich



Fazit

1. Variante
2 Jahre unbedingt, vollzugsbegleitende, ambulante Therapie
2. Variante
2 Jahre unbedingt, zuerst stationäre Therapie
3. Variante
2 Jahre unbedingt, ambulante Therapie anstelle Strafvollzug
4. Variante
2 Jahre bedingt, ambulante/Stationäre Suchttherapie



1. Einleitung
2. Gast
3. Fragen
4. Breakout
5. Rückblick
6. Prüfung

Was ist eine Strafe?

- I. Nicht im StGB geregelt
- II. Umfasst Tadel und Übel
- III. Die Engel-Kriterien
 1. Nationales Recht
 2. Natur des Vergehens
 3. Art Schwere Sanktion

Selbst wenn EMRK nicht anwendbar, wohl BV-widriges kantonales Recht.



EGMR-Urteil no. 5100/71
Engel gg. Niederlande vom 8. Juni 1976

Strafzwecke

Absolute Straftheorien

- Vergeltung/Sühne
- Herstellung Gerechtigkeit

Relative Straftheorien

- Spezialprävention
 - Negative: Abschreckung Täter
 - Negative: Sicherung
 - Positive: Besserung
- Generalprävention
 - Negative: Abschreckung Aller
 - Positive: Normbestätigung



Sanktionen

Strafen

Geldstrafe Tagessatzsystem
Art. 34

Freiheitsstrafe
Art. 40 f.

Busse Geldsummensystem
Art. 106

~~Todesstrafe
Leibesstrafen~~

Massnahmen

Sichernde Massnahmen

therapeutische

Stationäre
Behandlung von psychischen
Störungen
Art. 59

Stationäre Suchtbehandlung
Art. 60

Stationäre Massnahme für
junge Erwachsene
Art. 61

Ambulante Behandlung von
psychischen Störungen oder
Sucht bzw. Abhängigkeit
Art. 63

Nachträgliche stationäre
Behandlung
Art. 65 Abs. 1

isolierende

Verwahrung Art. 64

Nachträgliche Verwahrung
Art. 65 Abs. 2

Andere Massnahmen

persönliche

Friedensbürgschaft
Art. 66

Landesverweisung
Art. 66a

Tätigkeitsverbot
Art. 67

Fahrverbot
Art. 67e

Veröffentlichung des Urteils
Art. 68

sachliche

Einziehung
• Sicherungseinziehung
Art. 69
• Einziehung von
Vermögenswerten Art. 70
ff.

Verwendung zugunsten des
Geschädigten
Art. 73

Vollzug

Geldstrafe

Anzahl Tagessätze
(Verschulden)

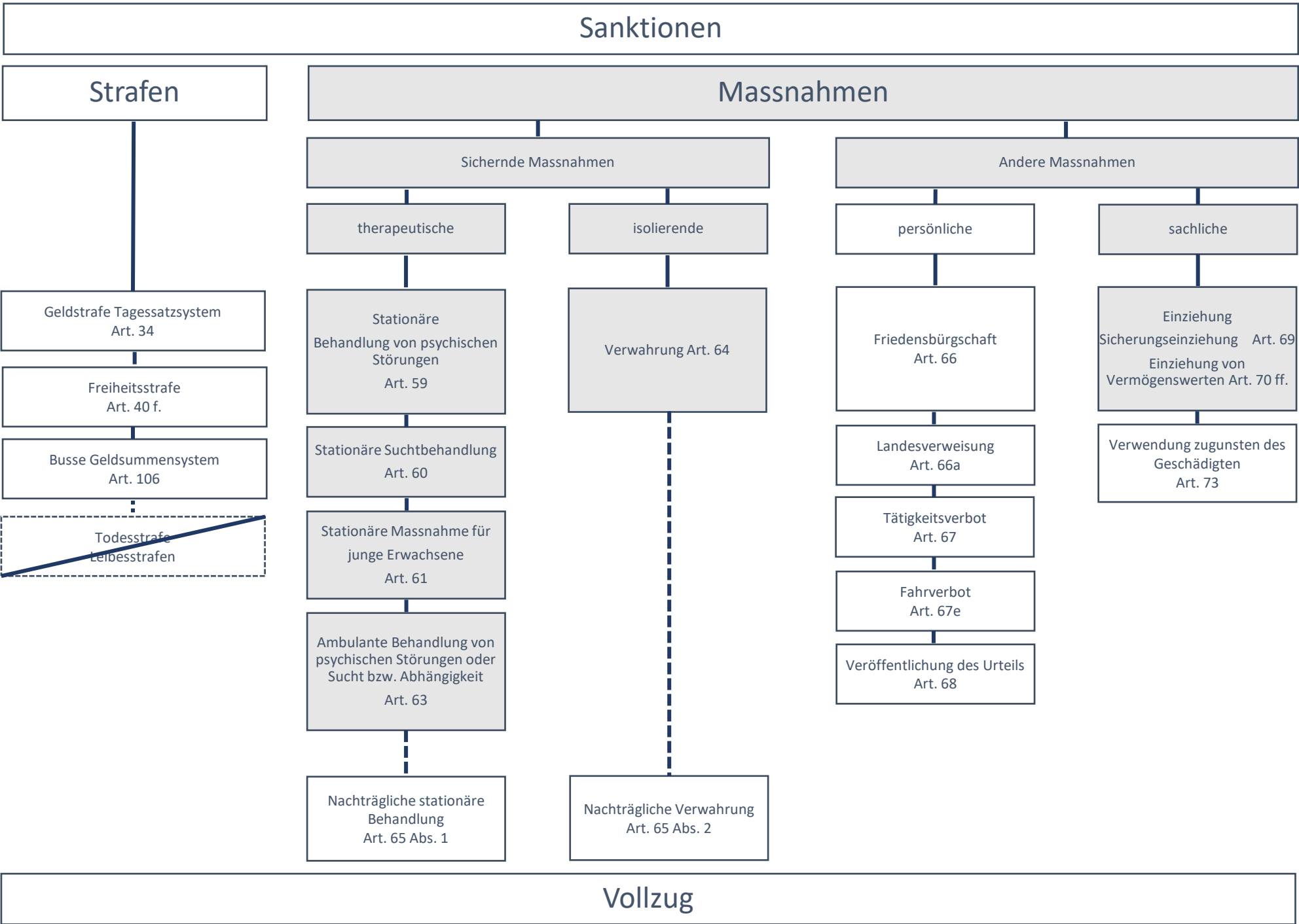
x

Höhe der Tagessätze
(Finanzielle Verhältnisse)

=

Geldstrafe





Festsetzung Strafe (BGZ/OG-ZH)

- I. Anwendbares Recht
- II. Abstrakter Strafraum
- III. Strafzumessung
 1. Einsatzstrafe (Schwerstes Delikt)
 - a. Objektive Tatkomponente
 - b. Subjektive Tatkomponente
 2. (Weitere Delikte)
 - a. Objektive Tatkomponente
 - b. Subjektive Tatkomponente
 3. Täterkomponente
 4. Fazit Strafhöhe
 5. Strafart
- IV. (Massnahme)
- V. Vollzug
- VI. (Widerruf)



Massnahmen mit jungen Erwachsenen

Gregor Tönnissen

Direktor Massnahmenzentrum Uitikon

Dr. phil Évi Forgó Baer

Forensische Psychotherapeutin im
Massnahmenzentrum Uitikon

Dienstag 30.03.2021



Gutachten

- Zwingend
- Erkennen Notwendigkeit
- Schuldfähigkeit
- Konnex Störung/Sucht – Tat
- Behandlungsbedürftigkeit/–fähigkeit
- Erfolgsaussichten
- Gefährlichkeit
- Vollzugsmöglichkeiten



Einziehung

Straftat

Strafbarkeit \neq

Einziehungsobjekt

- Instrumenta sceleris
- Producta sceleris

Deliktskonnex

Gefährlichkeit für

- Sicherheit von Menschen
- Öffentliche Ordnung
- Öffentliche Sittlichkeit

Verhältnismässigkeit

Rechtsfolge



Marcel Scholl, Staatsanwalt

Generation Zoom

Herzliche Gratulation, dass Sie bis jetzt durchgehalten haben.



Quelle: phillymag.com/news/2017/03/11/tv-speed-watching/

1. Einleitung
2. Gast
3. Fragen
4. Breakout
5. Rückblick
6. Prüfung

Prüfungsstoff

AT I

- Art. 1–3
- Art. 8–27
- Art. 103–106
- Art. 260^{bis}, 263

BT I

- Art. 111–117 (ohne 116)
- Art. 122–123, 125–128, 129, 133–134, 136
- Art. 173–177
- Art. 180–181, 183–185, 186
- Art. 187, 189, 190, 191, 197, 200
- Art. 260^{bis}, Art. 263
- Konkurrenzen

AT II

- Art. 30–33
- Art. 34–50
- Art. 56–61
- Art. 63
- Art. 64
- Grundzüge der Art. 62–62d
- Grundzüge der Art. 63a–63b
- Grundzüge der Art. 64a–64c
- Grundzüge des Art. 65
- Grundzüge der Art. 69–71
- Art. 97–101
- Strafrechts- und Strafzwecktheorien

Prüfung Strafrecht I

Probeprüfung: 15.06.2021

Datum: 22.06.2021, 08.00h-11.00h

Onlineprüfung

Gesetzestexte & Unterlagen:

Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0), Folien, Notizen, Zusammenfassungen etc.



Änderungen vorbehalten. Verbindliche Infos auf:
<https://www.ius.uzh.ch/de/studies/general/exams/bachelor/FS21.html>

Vorbereitung

- Prüfschemata vorbereiten und lernen
- Definitionen vorbereiten und lernen
- Alte Prüfungen in Echtzeit schreiben



An der Prüfung

- Prüfung zuerst ganz durchlesen
- Prüfungsfragen genau lesen
- Zeitmanagement (%-Angaben Punkte)
- Sauber subsumieren
- Struktur (OS, TB, RW, Schuld, Fazit)



Prüfung Strafrecht I

- Gewichtung AT I/II, BT I entspricht in etwa den SWS für diese Fächer
- Ca. 20% der Punkte für Sprache, Verständnis und Struktur.

II. Prüfungsaufbau und Struktur

- Gesamteindruck/Verständnis
- Verbrechensaufbau und Struktur: Korrekte Obersätze, Zwischeneinger Prüfungsaufbau (z.B. RW und Schuld)
- Sprache: Terminologie; Rechtschreibung, Grammatik

(max. 7.5 Punkte)

Viel Erfolg



Strafrecht AT II – FS 2021

Datum	Gegenstand
23.02.2021	Einführung
02.03.2021	Einführung Strafarten
16.03.2021	Bedingte Strafen, Strafzumessung, Konkurrenz
30.03.2021	Grundlagen Massnahmen, stationäre therapeutische (Sucht-)Behandlung, junge Erwachsene
20.04.2021	Ambulante Massnahmen, Verwahrung, Einziehung
04.05.2021	Einziehung, Vollzug
25.05.2021	Übertretung, Verjährung, Strafantrag